

Verbindliche Regelungen zur Nutzung der UniCard an der Universität Bielefeld vom 3. Februar 2014

§ 1

Zweck der Regelungen, Personenkreis

- (1) Diese Regelungen bilden die Grundlage für die Einführung und Verwendung einer multifunktionalen Chipkarte, im Folgenden als UniCard bezeichnet, an der Universität Bielefeld. Sie regeln insbesondere ihre angemessene und sinnvolle Nutzung.
- (2) Die UniCard erleichtert in ihrer Funktion als optisch und elektronisch lesbarer Ausweis die Abwicklung von kartengebundenen Diensten und Funktionen an der Universität Bielefeld.
- (3) Die UniCard wird nach vorheriger Einwilligung sukzessive an alle Studierenden und Beschäftigten der Universität Bielefeld sowie an externe Bibliotheksnutzerinnen und -nutzer ausgegeben.
- (4) Diese Nutzungsregelungen gelten für alle Studierenden und Beschäftigten der Universität Bielefeld sowie für alle externen Bibliotheksnutzerinnen und -nutzer, die eine UniCard erhalten haben.

§ 2

Datenschutz und Datensicherheit

- (1) Datenschutz und Datensicherheit beim Einsatz der UniCard werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gewährleistet, um die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der Daten zu gewährleisten.
- (2) Die mit der Chipkartenherstellung und -anwendung verarbeiteten personenbezogenen Daten unterliegen dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Daten, die im Zusammenhang mit der UniCard elektronisch erhoben und verarbeitet werden, dürfen nur zum Zwecke der Erstellung und Verwaltung der UniCard verwendet werden, insbesondere dürfen diese nicht zum Zwecke der Profilbildung oder der Leistungskontrolle mit anderen Daten zusammengeführt und ausgewertet werden.
- (4) Jede Nutzerin und jeder Nutzer der UniCard erhält die Möglichkeit, sich über die auf dem Chip ihrer oder seiner UniCard oder im Kartenverwaltungssystem zu ihrer oder seiner Person gespeicherten Daten zu informieren. Damit wird den Forderungen nach Transparenz und dem Recht nach Auskunftserteilung entsprochen.

§ 3

Art der Chipkarte sowie Art und Umfang der gespeicherten Daten

- (1) Jede UniCard enthält einen Mifare DESFire Chip. Die MifareDESFire-Technologie gehört zur Gruppe der kontaktlosen Chips im Bereich der Near-Field-Communication. Die Informationen, die für die unterschiedlichen Anwendungen der UniCard benötigt werden, werden in separaten Dateien auf dem Chip getrennt gehalten. Darüber hinaus wird Hardwareseitig an den Lesegeräten sichergestellt, dass immer nur die Informationen aus der Karte ausgelesen werden können, die für die jeweilige Anwendung benötigt werden. Bis auf eine eindeutige Kartenseriennummer werden alle auf dem Chip gespeicherten Daten verschlüsselt abgelegt; die Daten werden mittels AES verschlüsselt.
- (2) Die UniCard enthält optisch folgende Informationen: Universitäts-Logo und Bezeichnung der Universität, Bezeichnung des Ausweistyps (Dienst-, Studierenden- oder Bibliotheksausweis), Lichtbild, Uni-ID (entspricht der Matrikelnummer bei Studierenden), Titel, Vorname, Nachname, Kartenseriennummer, Bibliothekskennung, Gültigkeitszeitraum, Semesterticket- Aufdruck (nur bei Studierenden).
- (3) Auf dem Karten-Chip werden folgende personenspezifischen Informationen gespeichert: Kartenseriennummer, Bibliothekskennung, Schließsystemkennung, elektronische Geldbörse (inkl. Personenkennziffer für Preisermittlung Mensa), Gültigkeitszeitraum
- (4) Für die Ausstellung der UniCard ist ein Foto der Nutzerin oder des Nutzers erforderlich. Dieses kann über den Self Service des Identity Management Systems nach Erhalt der Karte durch die Nutzerin oder den Nutzer wieder gelöscht werden.
- (5) Auf dem Chip werden keine Transaktionsdaten gespeichert. Eine Ausnahme stellt die elektronische Geldbörse (vgl. § 5) dar. Hier wird bei Bezahlvorgängen das verbleibende Guthaben auf der Karte gespeichert.

§ 4

Funktionen der UniCard

(1) Die UniCard als optisch lesbarer Ausweis dient als Ausweismedium auf dem Campus der Universität Bielefeld. Darüber hinaus kann die UniCard von der Gruppe der Studierenden mit Semesterticketberechtigung als Fahrausweis im Rahmen der geltenden Regelungen zum Semesterticket genutzt werden.

(2) Die UniCard als elektronisch lesbarer Ausweis bietet die folgenden Funktionen: Bibliotheksausleihe, Nutzung des elektronischen Schließsystems in definierten Bereichen, elektronische Geldbörse für die Verpflegungsbetriebe des Studentenwerks sowie für den Druck-, Kopier- und Scandienst der Universität Bielefeld.

§ 5

Geldbörsenfunktion der Chipkarte

(1) Die auf der UniCard eingerichtete Geldbörse kann als Geldkarte zur bargeldlosen Zahlung bei Einrichtungen des Studentenwerks sowie zur Nutzung des Druck-, Kopier- und Scandienstes der Universität genutzt werden.

(2) Das Finanzclearing erfolgt durch das Studentenwerk Bielefeld.

(3) Die Verarbeitung der Zahlungsvorgänge erfolgt pseudonym beim Studentenwerk Bielefeld als Systembetreiber, d.h. Buchungen werden ausschließlich unter Verwendung einer eindeutigen Karten-ID ohne Verwendung des Nutzernamens protokolliert.

§ 6

Ausgabe und Rückgabe der UniCard

(1) Die Erstausgabe der UniCard für Studierende und Beschäftigte der Universität erfolgt kostenfrei. Externe Nutzerinnen und Nutzer der Bibliothek haben eine Gebühr zu entrichten, um die UniCard zu erhalten.

(2) Voraussetzung für den Erhalt einer UniCard ist die Einwilligung zur Nutzung der Karte. Wird diese nicht erteilt, erhält die Nutzerin oder der Nutzer gemäß § 29a DSGVO adäquate Alternativen zur Nutzung der einzelnen Funktionen.

(3) Die UniCard wird nach Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses persönlich an die Kartennutzerin oder den Kartennutzer ausgegeben. Ausgebende Stelle für Studierende und Beschäftigte der Universität Bielefeld sowie für externe Bibliotheksnutzerinnen und -nutzer ist der Info-Punkt.

(4) Die UniCard bleibt Eigentum der Universität Bielefeld.

(5) Nach erfolgter Exmatrikulation bzw. im Falle des Ausscheidens aus dem Dienst der Universität Bielefeld verliert die Karte ihre Gültigkeit. Sie ist zurückzugeben und darf nicht weiter verwendet werden.

§ 7

Nutzung und Missbrauch der UniCard, Haftung

(1) Die UniCard ist ausschließlich zur persönlichen Benutzung vorgesehen; eine Weitergabe der UniCard an andere Personen ist nicht zulässig. Jede Nutzung der UniCard durch Dritte stellt einen Missbrauch dar.

(2) Im Inneren der UniCard ist ein Datenchip mit umlaufender Antenne integriert. Zum Schutz dieser Komponenten ist ein pfleglicher Umgang mit der UniCard notwendig.

(3) Wird ein Missbrauch der UniCard vermutet, kann die Universität Bielefeld diese sperren. Eine missbräuchliche Nutzung kann zu strafrechtlicher Verfolgung führen. Die Sperre schließt sämtliche Systeme (Bibliothek, Studentenwerk Bielefeld) ein.

(4) Eine Haftung der Universität Bielefeld für durch missbräuchlichen Einsatz der UniCard entstandene Schäden ist ausgeschlossen.

§ 8

Verlust, Defekt und Ersatz der UniCard

(1) Der Verlust der UniCard ist der Universität unverzüglich anzuzeigen. Die Verlustanzeige erfolgt durch persönliches Erscheinen am Info-Punkt, wobei die Identifizierung der Nutzerin oder des Nutzers mittels eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses erfolgen muss. Alternativ hat jede Nutzerin und jeder Nutzer die Möglichkeit, den Verlust ihrer oder seiner UniCard über den persönlichen Self Service des Identity Management Systems anzuzeigen.



(2) Die Verlustanzeige führt grundsätzlich zu einer Sperrung der UniCard. Damit werden alle Dienste gesperrt, die den Einsatz der UniCard erfordern. Bei einer Sperrung der UniCard entstehen der Nutzerin oder dem Nutzer keine Kosten, außer für die Ausstellung einer Ersatz-UniCard.

(3) Die Ausstellung einer Ersatz-UniCard (Folgekarte) ist für Studierende und externe Nutzerinnen und Nutzer der Bibliothek gebührenpflichtig. Davon ausgenommen ist der Ersatz einer unbrauchbar gewordenen bzw. defekten Chipkarte, bei der die Beschädigung nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Für Beschäftigte der Universität Bielefeld ist die Erstellung einer Ersatzkarte nach Verlust kostenfrei. Auch der Ersatz einer unbrauchbar gewordenen bzw. defekten Chipkarte, bei der die Beschädigung nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde, ist für Beschäftigte kostenfrei.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Regelungen treten am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Universität Bielefeld vom 28. Januar 2014.

Bielefeld, den 3. Februar 2014

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer